

COVID 19 als Berufskrankheit anerkannt¹

Die geltende Berufskrankheitenliste ([Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung](#)) enthält unter der Nr. 3101 die Bezeichnung "Infektionskrankheiten"; dies schließt auch eine Erkrankung durch Covid-19 ein. Die Berufskrankheit gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern ist auf bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder beschränkt. Nach der Definition in der Verordnung ist Voraussetzung, dass der Versicherte "im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war."

Sollten Sie sich nachweislich bei einem Kind oder dessen Familie angesteckt haben, melden Sie dies unbedingt der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege. Bei Spätfolgen sind dann ggf. Ausgleichszahlungen oder Renten möglich oder auch zur Wiederherstellung der Gesundheit eine Kur- oder Reha-Maßnahme. Lesen Sie [hier](#) mehr

Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege¹

Wie in jedem Jahr wurden die Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege überarbeitet und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend neu herausgegeben. Sie können Sie [hier](#) herunterladen.

¹ Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Schauen Sie gern immer wieder auf unseren digitalen Informationskanälen vorbei:

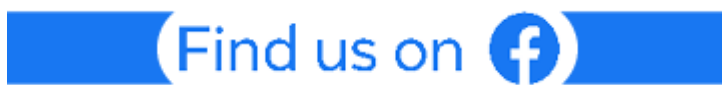
Flip:

<https://tev.flip-app.com>



Facebook:

<https://www.facebook.com/TevKreisEs>



Instagram:

https://www.instagram.com/tageselternverein_kreis_es/



Haben Sie sich schon Ihr eigenes Logo bei uns runtergeladen?

<https://www.tev-kreis-es.de/downloads-und-links/fuer-tagespflegepersonen/category/34-werbung-logo.html>

